



Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Gemeindeverwaltungsverband
"Raum Weinsberg"
Postfach 1109
74183 Weinsberg

Bauen und Umwelt

Postanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Frau Kirchknopf
07131 994-617
Telefon 07131 994-83-617
Fax Anja.Kirchknopf@landratsamt-heilbronn.de
E-Mail

2025- 402640- N-VSG
Unser Zeichen 25.11.2025
Datum

**Antrag auf Ausnahme nach § 30 BNatSchG im Zuge des Bebauungsplans
"Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L1102 – 1. Änderung“ (Kreisverkehr)
Ellhofen, Flst.-Nr. 4614, 4670, 4615, und weitere**

Naturschutzrechtliche Ausnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 22.10.2025 ergeht folgende

I. naturschutzrechtliche Entscheidung

1. Ihnen wird auf Grund von § 30 Abs. 3 BNatschG und unter nachfolgenden Nebenbestimmungen gemäß den beiliegenden Antrags- und Entscheidungsunterlagen die naturschutzrechtliche Ausnahme erteilt, in die gemäß § 30 BNatschG i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG geschützten Biotope
 - „Feldhecken westlich der B39a“ (Biotoptnr. 168211250780),
 - „Gehölze an Bundesstraße westl. Ellhofen“ (Biotoptnr. 168211250022),
 - „Feldhecken entlang B39a, südwestlich Ellhofen“ (Biotoptnr. 168211250749),
 - "Geigersberg" und südestlich Ellhofen (Biotoptnr. 168211250781)“ Gemarkung Ellhofen, einzugreifen.
2. Diese Entscheidung ergeht nach § 10 Abs. 1 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Ihr Antrag vom 22.10.2025 mit Beschreibung und Lageplan, sowie Ausgleichskonzept
Beilage 1

III. Nebenbestimmungen

1. Der Beginn und die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Landratsamt Heilbronn, Amt Bauen und Umwelt, mitzuteilen.
2. Die für die Eingriffe in die Biotope erforderlichen Ausgleichspflanzungen sind gemäß Beilage 1 bzw. dem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Bebauungsplans "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L1102 – 1. Änderung" (Kreisverkehr)" in der Pflanzperiode nach dem Eingriff durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Der Ausgleich ist auf Flurstück: zu erbringen.
3. Die Entfernung der Feldheckenbiotope ist erst im Zuge der Erschließung des Baugebietes zulässig.
4. Rodungsarbeiten an Hecken dürfen nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG nur außerhalb der Schutzfrist (ab 01.10. bis 28.02.) durchgeführt werden.
5. Die Ausgleichsmaßnahme kann bereits bei vor Entfernung des Feldheckenbiotops angelegt werden, jedoch spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Entfernung des Feldheckenbiotops.
6. Die Ausgleichsmaßnahmen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Während der Aufwuchsphase sind eventuelle Ausfälle durch gleichartige Pflanzen zu ersetzen. Dazu ist auch eine regelmäßige Kontrolle zur Sicherstellung der Entwicklung der Gehölze vorzunehmen. Fachgerecht hat eine bedarfsweise Verjüngung durch abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen zu erfolgen.
7. Danach ist die Umsetzung der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen mit einer Dokumentation inkl. Fotos anzuzeigen.
8. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
9. Die Artenzusammensetzung für die Ausgleichspflanzung ist entsprechend dem Biotopdatenblatt bzw. dem genehmigten Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vorzunehmen. Es ist gebietsheimisches zertifiziertes Pflanzmaterial zu verwenden.
10. Zur Kontrolle des Aufwuchses und der Entwicklung ist nach 5, 10 und 15 Jahren ein Monitoring durchzuführen und erforderlichenfalls Erhaltungsmaßnahmen zu veranlassen.

IV. Hinweise

1. Diese Entscheidung berechtigt nicht zu Eingriffen in private Rechte Dritter. Eigentumsrechtliche Fragen wurden vom Landratsamt nicht geprüft. Soweit von

der Entscheidung Gebrauch gemacht wird, ohne privatrechtliche Belange geklärt zu haben, kann die Beseitigung zivilrechtlich verlangt werden.

V. Begründung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Verbindungsstraße B39a und L1102 1. Änderung (Kreisverkehr)“, Gemarkung Ellhofen, befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope „Feldhecken westlich der B39a“ (Biotoptnr. 168211250780), „Geölze an Bundesstraße westl. Ellhofen“ (Biotoptnr. 168211250022), „Feldhecken entlang B39a, südwestlich Ellhofen“ (168211250749), "Geigersberg" und südestlich Ellhofen (Biotoptnr. 168211250781)“ Gemarkung Ellhofen, Feldhecken entlang Verbindungsstraße B39a und LI 102 (6821-125-0691). Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatschG verboten.

Die Naturschutzbehörde kann von diesem Verbot jedoch Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgleich ist dabei als gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatschG zu verstehen.

Der als einfache Einmündung ausgebaute Kreuzungsbereich der B 39a mit der Verbindungsstraße hat seine Leistungsfähigkeit insbesondere im morgendlichen und abendlichen Berufsverkehr überschritten. Um die Unfallhäufigkeit zu reduzieren und die Leistungsfähigkeit zu erhöhen ist geplant, diesen Kreuzungsbereich als Kreisverkehr auszubilden und entsprechend umzubauen. Daher werden überwiegende Gründe des Gemeinwohls gesehen.

Nach den vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in angemessener Frist kompensiert werden kann. Im Planungsprozess wurden erhebliche Anstrengungen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen unternommen. Eine Alternativenprüfung wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahren vorgenommen.

Bei Ausführung der Maßnahme gemäß den Antragsunterlagen kann dem Eingriff aus Sicht des Naturschutzes unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zugestimmt und die Ausnahme erteilt werden.

VI. Gebühren

Nach § 10 Abs. 2 LGeB-G sind Gemeinden gebührenbefreit. Nach Abs. 5 S. 1 tritt die Gebührenbefreiung nicht ein, soweit die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Eine Weitergabe von Gebühren findet nicht statt. Aus diesem Grund wird für diese Entscheidung keine Gebühr festgesetzt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Der Widerspruch gegen die Gebührenforderung hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Freundliche Grüße

Kirchknopf



Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“
Sitz Weinsberg
im Namen der Stadt Weinsberg

Gemeindeverwaltungsverband • Postfach 1109 • 74183 Weinsberg

Landratsamt Heilbronn
Untere Naturschutzbehörde
Fr. Kirchknopf
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

Landratsamt
Heilbronn a. N.
Eing.: 23. Okt. 2025

Tel.: 07134/512-250
Fax: 07134/512-199
Ansprechpartner: Herr Goth
E-Mail: thomas.goth@weinsberg.de

Weinsberg, 22.10.2025
GO/fe

**Antrag auf Ausnahme nach § 30 BNatSchG Abs. 3 und 4
von den Verboten des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz**

Sehr geehrte Frau Kirchknopf,

im Plangebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L1102 – 1. Änderung“ (Kreisverkehr) werden im Zusammenhang mit dem Ausbau des Kreisverkehrs die folgenden Biotope ganz oder teilweise beansprucht:

- Feldhecken entlang B39a, südwestlich Ellhofen (6821-125-0749)
- Gehölze an Bundesstraße westl. Ellhofen (6821-125-0022)
- Feldhecken westlich der B39a (6821-125-0780)
- Feldhecke Gewann "Geigersberg", südwestlich Ellhofen (6821-125-0781)
- Feldhecken entlang Verbindungsstraße B39a und L1102 (6821-125-0691)

Der genaue Sachverhalt ist in der Anlage zusammengestellt. Der Biotopverlust soll durch die ebenfalls in der Anlage dargestellten Maßnahmen ausgeglichen werden.

Wir bitten Sie um Erteilung der Ausnahme.

Freundliche Grüße

Thomas Goth

Gemeindeverwaltungsverband Raum Weinsberg
Bebauungsplan „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L1102 – 1. Änderung“
(Kreisverkehr)

Anlage zum Antrag auf Ausnahme nach § 30 BNatSchG Abs. 3 und 4
von den Verboten des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz

bzgl. folgender geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG:

- Feldhecken entlang B39a, südwestlich Ellhofen (6821-125-0749)
- Gehölze an Bundesstraße westl. Ellhofen (6821-125-0022)
- Feldhecken westlich der B39a (6821-125-0780)
- Feldhecke Gewann "Geigersberg", südwestlich Ellhofen (6821-125-0781)
- Feldhecken entlang Verbindungsstraße B39a und L1102 (6821-125-0691)

Sachverhalt

Die Feldhecken entlang der B39a und der Querspange sind als **geschützte Biotope** kartiert:

- Feldhecken entlang B39a, südwestlich Ellhofen (6821-125-0749) ①
- Gehölze an Bundesstraße westl. Ellhofen (...-0022) ②
- Feldhecken westlich der B39a (...-0780) ③
- Feldhecke Gewann "Geigersberg", südwestlich Ellhofen (...-0781) ④
- Feldhecken entlang Verbindungsstraße B39a und L1102 (...-0691) ⑤

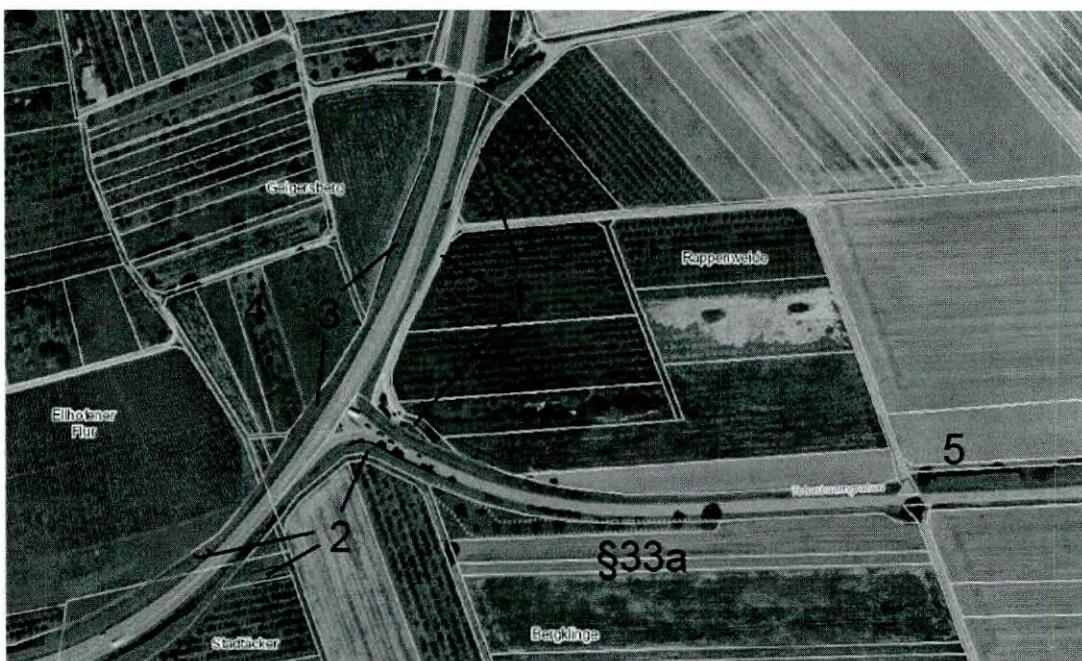


Abb.: Geschützte Biotope im Umfeld des Plangebiets (ohne Maßstab)

Im Zuge des Kreisverkehrerausbaus müssen die Feldhecken im Kreuzungsbereich und für die geplante Abfahrt nach Nordwest und in den darüber hinaus bauzeitlich beanspruchten Flächen zunächst weitgehend gerodet werden. Die folgende Aufstellung zeigt die Betroffenheit der geschützten Biotope mit Flächenangaben zur Gesamtgröße und zu den Eingriffsflächen.

Biotope	Gesamtgröße	Beanspruchung KV-Ausbau
Feldhecken entlang B39a, südwestlich Ellhofen (6821-125-0749)	1.461 m ²	480 + 45 m ²
Gehölze an Bundesstraße westl. Ellhofen (...-0022)	3.891 m ²	410 + 696 m ²
Feldhecken westlich der B39a (...-0780)	3.137 m ²	730 + 481 m ²
Feldhecke Gewann "Geigersberg", südwestlich Ellhofen (...-0781)	126 m ²	26 m ²
Gesamtbeanspruchung geschützte Feldhecken		2.868 m²



Abb.: Rodungsflächen / Eingriffsbereiche biotopschützte Feldhecken (unmaßstäblich)

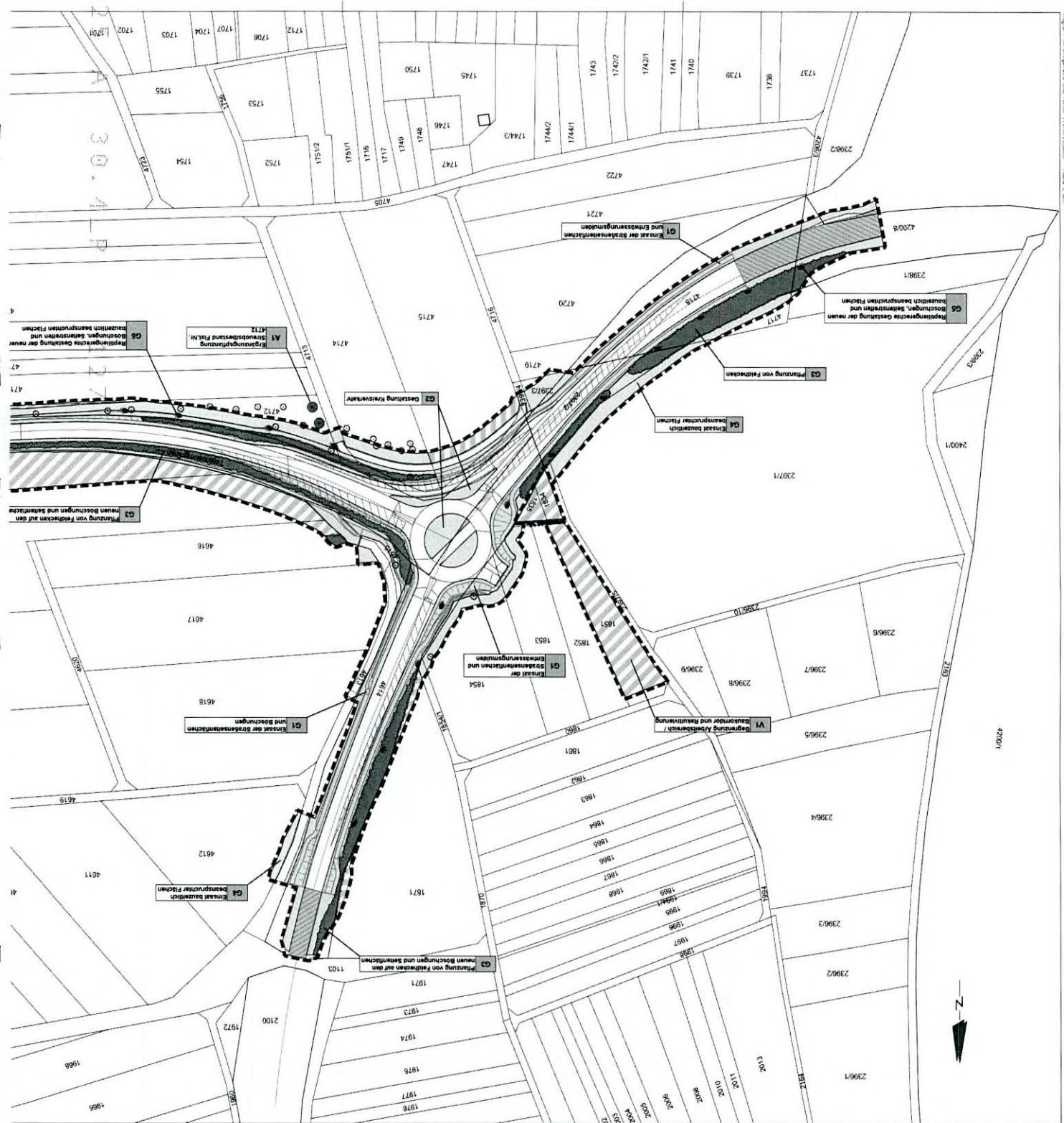
Aus einer Rodungsfläche von 2.868 m² ergibt sich unter Berücksichtigung des Time-Lag-Faktors von 1,5 ein Ausgleichsbedarf von **4.302 m²**.

Ausgleich

Ein Teil des Ausgleichs kann durch Nachpflanzung von Feldhecken auf den neuen Böschungen und in den nur bauzeitlich beanspruchten und rekultivierten Arbeitsbereichen, Baustraßen und Lagerflächen erfolgen. Gemäß Maßnahmenplan des LBP können dort 3.320 m² nachgepflanzt werden. Es bleibt damit ein Ausgleichsbedarf von 982 m², der durch Nachpflanzungen andernorts ausgeglichen werden muss.

Die Maßnahmen sind auf den Folgeseiten beschrieben.

		Maßnahmenverzeichnis	
Landschaftspflegerischer Begleitplan Kreisverkehr Querspange B39a		Maßnahme Nr.: G 3 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
Lage: Grünflächen und Böschungen			
Art der Maßnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich	<input type="checkbox"/> Ersatz
		<input type="checkbox"/> Vermeidung/Minderung	<input checked="" type="checkbox"/> Gestaltung / Schutz
Maßnahmenbeschreibung:			
<p>Pflanzung von Feldhecken auf den neuen Böschungen und Seitenflächen</p> <p>Die im Maßnahmenplan gekennzeichneten Flächen sind mit gebietsheimischen Sträuchern und Laubbauheimstern als Feldhecken zu bepflanzen. Es sind je nach Flächenbreite 2 bis 5-reihige Hecken zu pflanzen. Dabei gelten folgende Pflanzvorgaben:</p> <p>Pflanzgröße 2xv, 60-100 cm Reihenabstand 1,00 m Pflanzabstand 1,50 m</p> <p>Die Hecken sind in Abschnitten von max. 25 m alle 8-10 Jahre auf den Stock zu setzen. Nebeneinanderliegende Abschnitte sollen nicht innerhalb von 3 Jahren auf den Stock gesetzt werden.</p> <p>Die Pflanzlisten im Kapitel 7 sind zu beachten.</p>			
Pflege und Entwicklung:			
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (2 Jahre)			
Fläche	ca. Größe	ca. Größe	Saatgutmischung
Verkehrsgrünflächen, bauzeitlich beanspruchte Flächen	3.320 m ²	-	



Landschaftspflegerischer Begleitplan Kreisverkehr Querspange B39a		Maßnahmenverzeichnis
		Maßnahme Nr.: A 2 ext zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
Lage: extern		
Art der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich <input type="checkbox"/> Ersatz <input type="checkbox"/> Vermeidung/Minderung <input type="checkbox"/> Gestaltung / Schutz		
Biotopausgleich Feldhecke auf Flst.Nr. 2098, Gemarkung Lehrensteinsfeld		
<i>Unter Berücksichtigung der Hecken, die im Baufeld und auf den neuen Böschungen und Seitenstreifen am Kreisverkehr nachgepflanzt werden können, verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 982 m².</i>		
Der Ausgleich soll durch Ergänzung der „Feldhecken Gewann "Horzwiesen“, südlich Lehrensteinsfeld“ (Biotop-Nr. 6821-125-0755) auf Flst.Nr. 2098, Gemarkung Lehrensteinsfeld, um rd. 990 m ² in die angrenzende Wiese (Fettwiese) hinein erbracht werden.		
Die Erweiterungsfläche wird mit einem Reihenabstand von 1,00 m und einem Pflanzabstand von 1,5 m mit gebietsheimischen Gehölzen entsprechend der Pflanzliste im Anhang bepflanzt. Zu pflanzen sind Sträucher und Laubbauheister der Größe 2xv, 60 – 100 cm. Die Hecke wird abschnittsweise alle 10 - 15 Jahre auf den Stock gesetzt.		
		
Abb.: Lageplan Ausgleichspflanzung (M 1:1.000)		
Aufwertung		
Mit der Bepflanzung einer Fettwiese (13 ÖP/m ²) als Feldhecke (14 ÖP/m ²) entsteht eine Aufwertung von 1 ÖP/m ² bzw. insgesamt 990 ÖP.		
Zuordnung: 990 ÖP		